

Sabine Bünning, Berlin

Die Autorin ist Vorsitzende Richterin am Landgericht Berlin und mit der Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notarinnen und Notare mit ihrem Sitz im Bezirk des Landgerichts betraut. Sie gibt hier ihre persönliche Auffassung wieder.

Die notariellen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz 2020 aus Sicht der Prüfungsbeauftragten der Aufsichtsbehörde – ein Leitfaden für die Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie (RL [EU] 2018/843) – sogenannte Fünfte EU-Geldwäscherichtlinie - sind zum 01.01.2020 wesentliche Änderungen zum Geldwäschegesetz in Kraft getreten, die die Amtsausübung der Notarinnen und Notare betreffen.

Dies hat Auswirkungen auf die Tätigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts als zuständiger Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 5 GwG i. V. m. § 92 Nr. 1 BNotO.

In diesem Beitrag werden die Prüfungen zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen nach § 51 Abs. 3 GwG näher besprochen, die einen Schwerpunkt der Aufgaben der Aufsichtsbehörde im notariellen Bereich bilden.

I. Prüfungen zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen bei den Notarinnen und Notaren

Im Rahmen der Ausübung der Aufsicht nach § 51 GwG kann die Aufsichtsbehörde bei den Verpflichteten Prüfungen zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen durchführen. Dabei können die Prüfungen ohne besonderen Anlass vor Ort und anderswo erfolgen. Häufigkeit und Intensität der Prüfungen haben sich am Risikoprofil der Verpflichteten zu orientieren, das in regelmäßigen Abständen und bei Eintritt wichtiger Ereignisse oder Entwicklungen in deren Geschäftsleitung und Geschäftstätigkeit neu zu bewerten ist. Diese Vorgaben gelten auch für die Aufsicht über die Notarinnen und Notare

als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der notariellen Tätigkeit um die unabhängige Ausübung eines öffentlichen Amtes handelt, für das der Amtsträger persönlich bestellt worden ist. Die Verantwortung für das Amt kann die Notarin oder der Notar nicht auf andere übertragen oder mit ihnen teilen, sodass Leitung der Geschäfte nicht durch Dritte erfolgen kann.

In der Funktion als Behörde bestimmt die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts, soweit die Behördenleitung nicht persönlich tätig wird, welche Personen die Aufsicht über die Notarinnen und Notare des Landgerichtsbezirks ausüben und die Prüfungen bei ihnen durchführen. Die Regelung des § 51 Abs. 1 S. 3 GwG gestattet den Aufsichtsbehörden eine Übertragung der Durchführung von Prüfungen auf sonstige Personen und Einrichtungen. Eine der Vorschrift des § 93 Abs. 3 BNotO vergleichbare Regelung, die für die regelmäßige Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notarinnen und Notare und des Dienstes der Notarassessoren nach § 93 Abs. 1 und 2 BNotO gilt, hat der Gesetzgeber für die Aufsichtstätigkeit nach dem Geldwäschegesetz nicht geschaffen. Daher ist auch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift aus § 32 Abs. 2 DONot, nach der die regelmäßige Prüfung der Amtsgeschäfte gemäß § 93 BNotO von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts (§ 92 Nr. 1 BNotO) oder Richterinnen und Richtern auf Lebenszeit, welche sie mit der Prüfung beauftragt haben, – ggf. unter Heranziehung von Beamtinnen und Beamten der Justizverwaltung in dem nach § 93 Abs. 3 Satz 3 BNotO zulässigen Umfang – durchgeführt wird, und die bestimmt, dass die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts eine oder mehrere Richterinnen und Richter auf Lebenszeit bestellen kann, die im Auftrag der Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte die Notarinnen und Notare im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk prüfen, nicht anwendbar.

Für die Aufsichts- und Prüfungstätigkeit nach den Regelungen des Geldwäschegesetzes kommen neben Angehörigen des Landgerichts, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, Personen in Betracht, die nach ihrer Befähigung geeignet sind, die Einhaltung der notariellen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu überwachen, namentlich Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger. Als Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes des Landes unterliegen sie ebenso der Verschwiegenheitspflicht sowohl aus § 54 Abs. 1 GwG als auch gemäß § 37 BeamStG wie Richterinnen und Richter im Landesdienst über die Regelung des § 71 DRiG. So hat der Präsident des Landgerichts Berlin drei Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger fortgebildet, die ihm unter richterlicher Leitung bei der Wahrnehmung seiner Aufsichtsaufgaben nach dem Geldwäschegesetz, speziell auch bei Vor-Ort-Prüfungen, zuarbeiten.

Die Häufigkeit und Intensität der Prüfungen bei den Notarinnen und Notare sind im Einzelnen nach dem Risikoprofil der Verpflichteten festzulegen. Für die Ermittlung des Risikoprofils bieten sich verschiedene Erkenntnismöglichkeiten an. Im Rahmen der Anordnungen und Maßnahmen nach § 51 Abs. 2 GwG ist es sachgerecht, dass die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts von den Notarinnen und Notaren die Mitteilung der Anzahl der relevanten Geschäfte nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG erfragt. Sinnvoll kann es auch sein, sich die Risikoanalyse und die Festlegung der internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des Risikomanagements nach §§ 4-6 GwG vorlegen zu lassen. Weitere Erkenntnisse zum Risikoprofil lassen sich aus dem Personalvorgang entnehmen, so aus Berichten über vorangegangene Geschäftsprüfungen nach § 93 BNotO und Prüfungen nach § 51 Abs. 3 GwG, eingegangenen Hinweisen nach § 53 GwG über Verstöße gegen die Vorschriften des Geldwäschegesetzes oder dahingehenden Beschwerden und auch aus Informationen von anderen Behörden nach § 55 Abs. 1 GwG.

Die Prüfungsbeauftragten nehmen die Prüfungen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz in der notariellen Geschäftsstelle vor und kündigen sich in der Regel nach telefonischer Terminabsprache schriftlich unter Mitteilung der zu Prüfungsbeginn vorzulegenden Unterlagen bei der Notarin oder dem Notar an. Die Prüfungsdauer beträgt üblicherweise ein bis zwei Tage, kann jedoch nach Risikoprofil von Verpflichteten oder den getroffenen Feststellungen auch umfangreicher sein. Die Durchführung des Vor-Ort-Termins durch ein oder zwei Prüfungsbeauftragte ist regelmäßig sachgerecht.

Die Vorschrift des § 52 GwG regelt die Mitwirkungspflichten von Verpflichteten. Nach § 52 Abs. 1 GwG haben die Notarinnen und Notare sowie ihre Beschäftigten der nach § 50 Nr. 5 GwG zuständigen Aufsichtsbehörde sowie den Personen und Einrichtungen, derer sich diese Aufsichtsbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient, auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind. In diesem Rahmen sind die vorzulegenden Unterlagen im Original, in Form von Kopien oder in digitaler Form auf elektronischem Wege oder auf einem digitalen Speichermedium zur Verfügung zu stellen.

Bei den Vor-Ort-Prüfungen nach § 51 Absatz 3 GwG ist es den Bediensteten der Aufsichtsbehörde und den sonstigen Personen, derer sich die zuständige Aufsichtsbehörde bei der Durchführung der Prüfungen bedient, nach § 52 Abs. 2 GwG gestattet, die Geschäftsräume der Notarinnen und Notare als Verpflichtete innerhalb der üblichen

Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen. Die Maßnahmen haben diese nach § 52 Abs. 3 GwG zu dulden.

Soweit die Notarinnen und Notare Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen haben, die für die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, normiert das Gesetz Auskunftsverweigerungsrechte. Allgemein kann der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete nach § 52 Abs. 4 GwG die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Zudem können Notarinnen und Notare nach § 52 Abs. 5 GwG die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese Fragen auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung des Vertragspartners erhalten haben; die Pflicht zur Auskunft bleibt aber bestehen, wenn die Notarin oder der Notar weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

Das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 5 GwG dient dem Schutz des Vertrauensverhältnisses zu der Mandantin oder dem Mandanten. Es beschränkt sich auf die Pflicht zur Erteilung der Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen. Nicht berührt von diesem Vertrauensverhältnis sind die Feststellungen der Aufsichtsbehörde. Der Gesetzgeber hat die Durchbrechung der notariellen Mitwirkungspflichten daher auf das Auskunftsverweigerungsrecht beschränkt. Uneingeschränkt sind der Aufsichtsbehörde sowie den Personen und Einrichtungen, derer sich diese Aufsichtsbehörde zur Durchführung ihrer Aufgaben bedient, Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, und ist das Betreten und Besichtigen der Geschäftsstelle innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu dulden. Die Befugnisse der für die Aufsichtsbehörde Tätigen beziehen sich dabei nach dem Willen des Gesetzgebers insbesondere vollumfänglich auf die Prüfung der Einhaltung der Sorgfalts-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten (BT-Drs. 17/6804, S. 38).

Die Prüfungen zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen umfassen die Einhaltung sämtlicher Pflichten, die den Notarinnen und Notaren nach dem Geldwäschegesetz obliegen.

Bei der Vor-Ort-Prüfung einer Notarin oder eines Notars sollte zunächst die Generalakte (§ 23 DONot) eingesehen werden, um zu klären, ob die allgemein geltenden Vorgaben nach dem Geldwäschegesetz erfüllt sind (dazu II.). Sodann geben die Durchsicht der

Urkundenrolle, des Massen- und des Verwahrungsbuchs sowie der Namensverzeichnisse einen Überblick über die nach dem Geldwäschegesetz relevanten Geschäfte und bieten Anhaltspunkte dafür, welche Urkunden und Vorgänge näher geprüft werden sollten. Aus der Urkundensammlung heraus kann ohne größeren Aufwand eine Prüfung oder Vorprüfung einzelner Geschäfte vorgenommen werden. Zur vertieften Prüfung von Einzelangelegenheiten sind sodann Notariatsnebenakten und Blattsammlungen vorlegen zu lassen und im Hinblick auf die Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz zur Einhaltung der Sorgfalts-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten anhand des konkreten Akteninhalts im jeweiligen Fall zu kontrollieren (dazu III.). Ferner sind das Vorliegen und die Erfüllung von Meldepflichten an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Abs. 1, 2 und 6 GwG und an das Transparenzregister gemäß § 23a Abs. 1 S. 1 GwG bei Unstimmigkeiten zu untersuchen (dazu IV.). Die Prüfung kann den Verdacht von Ordnungswidrigkeiten nach § 56 GwG ergeben (dazu V.). Sachgerecht kann die Erörterung von Feststellungen des Prüfenden bereits im Prüfungstermin sein (dazu VI.). Schlussendlich bedarf es der weiteren und abschließenden Bearbeitung des Ergebnisses der Vor-Ort-Prüfung durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts als Aufsichtsbehörde (dazu VII.).

II. Allgemeine Vorgaben nach dem Geldwäschegesetz

II. – 1 Notarinnen und Notare als Verpflichtete

Die Notarinnen und Notare sind Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG, soweit sie an den dort aufgeführten Geschäften mitwirken. Dies sind bei der notariellen Tätigkeit in erster Linie Immobilienkäufe, gesellschaftsrechtliche Vorgänge und Verwahrungstätigkeiten. Die weiteren Amtstätigkeiten der Notarinnen und Notare aus §§ 20ff. BNotO, die die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG nicht benennt, bleiben von den Vorgaben des Geldwäschegesetzes hingegen unberührt.

Das Geldwäschegesetz verfolgt einen risikobasierten Ansatz. Danach erlaubt es den Notarinnen und Notaren als Verpflichteten, die aus den gesetzlichen Anforderungen zu ergreifenden Maßnahmen aufgrund eigenen Ermessens festzulegen. Dem Beurteilungsspielraum unterliegt es zu bestimmen, welche Maßnahmen im Einzelnen getroffen werden. Vom Beurteilungsspielraum allerdings nicht gedeckt ist, keinerlei Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements zu ergreifen.

II. - 2 Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen

Die Verpflichteten müssen nach § 4 Abs. 1 GwG über ein wirksames Risikomanagement verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist. Das Risikomanagement nach § 4 Abs. 2 GwG umfasst eine Risikoanalyse nach § 5 GwG sowie interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG.

Für die Risikoanalyse gilt, dass die Notarinnen und Notare diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten haben, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden. § 5 Abs. 1 Satz 2 GwG bestimmt, dass bei der Risikoanalyse insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren sowie die Informationen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse zur Verfügung gestellt werden, zu bewerten sind. Zu berücksichtigen sind danach namentlich Kundenrisiko, Dienstleistungsrisiko und geographisches Risiko.

Die Verpflichteten haben die Risikoanalyse zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse zur Verfügung zu stellen; § 5 Abs. 2 GwG.

Die Notarinnen und Notare sind verpflichtet, nach § 6 Abs. 1 GwG angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen, um die Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu steuern und zu mindern. Dabei definiert das Gesetz als angemessen solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken; § 6 Abs. 1 Satz 2 GwG. Insoweit besteht die Pflicht, die Funktionsfähigkeit der internen Sicherungsmaßnahmen zu überwachen und sie bei Bedarf zu aktualisieren. Eine Aufstellung zum Inhalt der geschäfts- und kundenbezogenen internen Sicherungsmaßnahmen findet sich in § 6 Abs. 2 GwG.

Wesentlich für die Notarinnen und Notare ist zudem die Regelung aus § 6 Abs. 5 GwG, wonach die Verpflichteten im Hinblick auf ihre Art und Größe angemessene Vorkehrungen zu treffen haben, damit es ihren Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten. Sachgerecht ist die Schaffung einer – auch anonymen – Hinweismöglichkeit an die Notarin bzw. den Notar (so ist etwa ein Hinweis in Form eines maschinenschriftlichen Schriftstücks auf dem Schreibtisch der Notarin bzw. des Notars denkbar).

Die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte können Hinweise der Bundesnotarkammer nach § 51 Abs. 8 Satz 2 GwG genehmigen, womit sie ihre Aufgabe, den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Geldwäschegesetzes zur Verfügung zu stellen, erfüllen. Dies ist hinsichtlich der Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer zum Geldwäschegesetz 2017 regelmäßig – so auch für die Notarinnen und Notare mit dem Amtssitz Berlin - geschehen. Die Anwendungsempfehlungen enthalten als Muster die Anlage „Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen“.¹

Neben der Option, dieses Muster zu verwenden, ist es den Notarinnen und Notaren unbenommen, die gesetzlichen Pflichten aus §§ 5 und 6 GwG eigenständig und abweichend davon zu erfüllen.

Die Dokumentation der Risikoanalyse und die Festlegung der internen Sicherungsmaßnahmen sollten zu der Generalakte (§ 23 DONot) genommen werden.

Die Erfüllung der Pflicht aus § 6 Abs. 1 S. 3 GwG, die Risikoanalyse regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren, macht eine mindestens jährliche Überprüfung erforderlich. Insoweit bedarf es ebenfalls der Dokumentation und es sollte die Aufnahme in der Generalakte erfolgen.

Der Dokumentation bedarf auch die erstmalige und die laufende Unterrichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften und Pflichten nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG.

II. - 3 Registrierung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Die Notarinnen und Notare müssen sich gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, der FIU (Financial Intelligence Unit), registrieren,

¹

https://www.bnotk.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=349&u=4&q=3&t=1593011953&hash=dee06443dacfccbd41835cf2735619bd59f9ddc7&file=/fileadmin/user_upload_bnotk/interne/geldwaeschebekaempfung/Anwendungsempfehlungen_zum_Geldwaeschegesetz_BNotK.pdf

sobald der neue Informationsverbund der Zentralstelle in Betrieb geht, spätestens aber ab dem 01.01.2024; § 59 Abs. 6 GwG. Im Bundesgesetzblatt und auf der Internetseite der FIU wird der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes bekannt gegeben werden.

Den Notarinnen und Notaren obliegen Pflichten zur Meldung von Sachverhalten nach § 43 GwG. Vor dem Hintergrund, dass eine Verdachtsmeldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 43 Abs. 1 GwG unverzüglich zu erfolgen hat, erscheint es sachgerecht, die Registrierung bereits jetzt vorzunehmen. Auf der Homepage der Bundesnotarkammer finden sich Hinweise zur Registrierung.²

Die Unterlagen über die Registrierung sollten zur Generalakte abgelegt werden.

II. – 4 Zugang bei dem Transparenzregister

Bei dem Transparenzregister handelt es sich um das offizielle Portal der Bundesrepublik Deutschland zu Daten über wirtschaftlich Berechtigte.

Nach § 23 Abs. 3 GwG ist eine Einsichtnahme in das Transparenzregister nur nach vorheriger online-Registrierung des Nutzers möglich. Zur Erfüllung der Anforderungen als Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz müssen die Notarinnen und Notare sich daher bei dem Transparenzregister online registrieren lassen.³

Die Unterlagen über die Registrierung sollten ebenfalls zur Generalakte abgelegt werden.

II. – 5 Maßnahmen und Anordnungen nach § 51 Abs. 2 S. 2 GwG

Die Aufsichtsbehörden sind befugt, im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, um die Einhaltung der Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz sicherzustellen. Um eine

²

https://www.bnotk.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=349&u=4&g=3&t=1593013154&hash=32f4c27ca4e3b85261e9a3f17cf61350a3e199b3&file=/fileadmin/user_upload_bnotk/intern/geldwaesche_bekaempfung/Registrierung_goAML.pdf

³ <https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?2>

effektive Prüfung vor Ort zu ermöglichen, ist es sachgerecht, wenn die Unterlagen, aus denen sich die Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz ergibt, sich in der Generalsakte befinden. Zwar wird diese Vorgehensweise für die allgemeine Risikoanalyse und die internen Sicherungsmaßnahmen in den Anwendungsempfehlungen der Bundesnotarkammer zum Geldwäschegesetz 2017 empfohlen, eine Pflicht ergibt sich daraus aber nicht. Das Geldwäschegesetz selbst, das für alle Verpflichteten gilt, trifft dazu naturgemäß keine Regelung. Sinnvoll ist daher, dass die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Landgerichts eine dahingehende Weisung trifft, wie dies für die Notarinnen und Notare mit Ihrem Amtssitz in Berlin mit Schreiben vom 17.02.2020 geschehen ist.

III. Allgemeine Sorgfaltspflichten im Hinblick auf ein konkretes Geschäft

Unterfällt ein notarielles Geschäft dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes (dazu II. – 1.), so sind allgemeine Sorgfaltspflichten zu erfüllen; § 10ff. GWG. Namentlich sind dies die:

- ▶ konkrete Risikoanalyse
- ▶ Identifizierung der formell Beteiligten
- ▶ Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten
- ▶ Beachtung von etwaigen Beurkundungsverboten.

III. – 1 Konkrete Risikoanalyse

Jedes dem Geldwäschegesetz unterfallende Geschäft ist zu Beginn der Tätigkeit auf das konkrete Geldwäscherisiko zu prüfen.

Die Verpflichteten haben gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 15 Abs. 2 GwG und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen aufzuzeichnen und aufzubewahren. Es ist zu empfehlen, das Ergebnis der konkreten Risikoanalyse auf einem Verfügungsbogen zu dokumentieren und

diesen zur Akte des jeweiligen Geschäfts zu nehmen. Insoweit findet sich ein Formulierungsvorschlag auf Seite 11 der Anwendungsempfehlungen zum Geldwäschegesetz. Allein wenn der Regelfall des mittleren Geldwäscherisikos anzunehmen ist, bedarf es regelmäßig keiner näheren Dokumentation als der Feststellung dieses Prüfungsergebnisses. Ist ein geringes oder höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung der Risikofaktoren festzustellen, so bedarf es stets der näheren Dokumentation der Grundlage dieser Feststellung. Einer Dokumentation bedürfen auch die ergriffenen Maßnahmen im Einzelfall aufgrund der Feststellung des höheren Risikos nach § 15 GwG, namentlich der getroffenen Feststellungen zur Herkunft der Vermögenswerte. Diese Wertung teilt die Bundesnotarkammer in den FAQ zum Geldwäschegesetz, dort Ziffer 14.⁴

Die Vorschrift des § 15 Abs. 3 GwG bestimmt Fallkonstellationen, in denen ein höheres Risiko vorliegt, so wenn es sich

- ▶ bei einem Vertragspartner des Verpflichteten oder einem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person im Sinne von § 1 Abs. 12 GwG, ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt,
- ▶ um eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion handelt, an der ein Drittstaat mit hohem Risiko oder eine in diesem Drittstaat ansässige natürliche oder juristische Person beteiligt ist,
- ▶ oder es sich um eine Transaktion handelt, die im Vergleich zu ähnlichen Fällen besonders komplex oder ungewöhnlich ist, einem ungewöhnlichen Transaktionsmuster folgt oder keinen offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck hat.

Zu den politisch exponierten Personen (PeP) zählt man jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Nähere Ausführungen zu dieser Fragestellung sind in den

4

https://www.bnotk.de/index.php?eID=tx_securedownloads&p=349&u=4&q=3&t=1593013154&hash=b39c3a08fe5d767916b6b76f09fe4a4e7360416f&file=/fileadmin/user_upload_bnotk/interne/geldwaeschebekaempfung/GWG-FAQ_V03.pdf

Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), S. 50f. zu finden.⁵

Ob es sich bei dem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt, ist mit angemessenen risikoorientierten Verfahren festzustellen, § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG. Die Abklärung des PeP-Status kann insbesondere anhand der Angaben des Vertragspartners oder durch Abgleich mit PeP-Datenbanken (Systemabgleich) erfolgen.

Eine Liste der Risikoländer ist stets auf der Homepage der Bundesnotarkammer zu finden.

Zudem kann ein höheres Risiko aufgrund der Faktoren aus Anlage 2 zum Geldwäschegesetz anzunehmen sein.

III. – 2 Identifizierung der formell Beteiligten

Verpflichtete haben Vertragspartner nach §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 und 4, 12 Abs. 1 und 2 GwG vor Begründung der Geschäftsbeziehung unverzüglich oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Dabei kann die Identifizierung auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, oder wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.

Von einer Identifizierung kann nach § 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert hat und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Eine erneute Identifizierung hat er allerdings durchzuführen, wenn der Verpflichtete aufgrund der äußeren Umstände Zweifel hegen muss, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind.

Zu erheben sind nach § 11 Abs. 4 GwG bei natürlichen Personen: Vorname und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und eine Wohnanschrift bzw. die postalische

⁵

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Auslegungsentscheidung/dl_ae_auas_gw_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist.

Abweichend von den Vorschriften des Beurkundungsgesetzes sind die formell Beteiligten, mithin die Erschienenen, nach § 12 Abs. 1 GwG anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere anhand eines inländischen oder nach ausländerrechtlichen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass- oder Ausweisersatzes, zu identifizieren. Das bedeutet, dass EU-Bürger und Bürger des europäischen Wirtschaftsraumes (Norwegen, Island, Liechtenstein) sowie Bürger der Schweiz anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses zu identifizieren sind, Bürger sonstiger Staaten nur anhand eines gültigen und anerkannten bzw. zugelassenen Reisepasses.

Ist allein ein geringes Geldwäscherisiko zu bejahen, so genügt gemäß § 14 Abs. 2 GwG die Überprüfung der Identität auf Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind. Namentlich sind dies abgelaufene Ausweisdokumente oder ein Führerschein.

Auch für im Rahmen der Identifizierung eingeholte Informationen gilt die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht aus § 8 Abs. 1 und 2 GwG. Gefertigte Kopien der Personaldokumente können zu der Nebenakte des konkreten Geschäfts oder zu einem Sammelordner genommen werden; auch die digitale Aufbewahrung ist zulässig. Während Personalausweise stets vollständig zu kopieren sind, kann die Fertigung von Kopien von Reisepässen unter Auslassung der für Visa vorgesehenen Seiten erfolgen, insbesondere wenn dort keine Eintragungen vorhanden sind.

III. – 3 Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten

Bei Geschäften, die dem Anwendungsbereich des Geldwäschegesetzes unterfallen, haben die Notarinnen und Notare den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren; § 10 Abs. 1 Nr. 2, 11 GwG. Wirtschaftlich Berechtigte sind immer natürliche Personen.

Bei wirtschaftlich Berechtigten sind gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 GWG von dem Verpflichteten zur Feststellung der Identität zumindest dessen Name und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung

angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. Dies können etwa Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sein.

Wird eine Kapital- oder Personengesellschaft vertreten, so bestimmt sich der wirtschaftlich Berechtigte insbesondere nach § 3 Abs. 2 GwG.

Eine Sonderregelung gilt für rechtsfähige Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird, enthält zur Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten § 3 Abs. 3 GwG.

§ 3 Abs. 4 GwG bestimmt ferner, dass das Handeln auf Veranlassung denjenigen zu wirtschaftlich Berechtigten macht, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Bei Handeln eines Vertragspartners als Treuhänder handelt dieser ebenfalls auf Veranlassung, so dass wirtschaftlich Berechtigter der Treugeber ist.

Zur Feststellung bzw. zum Ausschluss von Treuhandverhältnissen sollte eine Erklärung der formell Beteiligten eingeholt werden, dass sie auf eigene Rechnung oder bei Auftreten als Vertreter auf Rechnung des auf eigene Rechnung handelnden Vertretenen handeln. Die Erklärung kann in der Niederschrift abgegeben werden oder schriftlich erfolgen und zur Notariatsnebenakte des Geschäfts genommen werden.

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG die Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer – falls vorhanden –, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten wie vorstehend aufgeführt, zu erheben.

Zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten kann das Transparenzregister herangezogen werden.

Eine Pflicht zur Einholung eines Transparenzregisterauszugs besteht namentlich bei juristischen Personen des Privatrechts (insbesondere GmbH und AG) oder eingetragenen Personengesellschaften (insbesondere KG und OHG), die bei der Notarin oder dem Notar noch keinen Beurkundungsauftrag vor dem 01.01.2020 erteilt haben; § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG.

Nicht erfasst wird von der Vorschrift insbesondere die Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Weitere Fragen lassen sich über die Informationen des Bundesverwaltungsamts zum Transparenzregister klären.⁶

Das Transparenzregister muss nicht zwingend eingesehen werden, wenn eine juristische Personen des Privatrechts oder eine Personengesellschaft beteiligt ist, zu der bereits vor dem 01.01.2020 eine Geschäftsbeziehung bestand. In diesem Falle genügt die Einsichtnahme in ein anderes Register bzw. die Vorlage eines Nachweises der Registrierung in einem anderen Register verbunden mit der Mitteilung des Beteiligten, dass die Angaben in diesem Register ein vollständiges Bild über den wirtschaftlich Berechtigten ergeben.

Juristische Person des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften haben gemäß §§ 20 Abs. 1, 19 Abs. 1 GwG im Transparenzregister zu den wirtschaftlich Berechtigten Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie die Staatsangehörigkeit mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten sich aus Dokumenten und Eintragungen ergeben, die elektronisch abrufbar sind aus dem Handelsregister, dem Partnerschaftsregister, dem Genossenschaftsregister, dem Vereinsregister oder dem Unternehmensregister. Über das Transparenzregister können dann ohne weiteres auch Handelsregistrauszüge und alle sonstigen im Handelsregister und in den anderen Registern verfügbaren Dokumente abgerufen werden; § 22 Abs. 1 GwG.

Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist den Verpflichteten bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gestattet, soweit sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme in einem der in § 10 Abs. 3 GwG genannten Fälle zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten erfolgt, wobei insbesondere die Begründung einer Geschäftsbeziehung erfasst ist.

Die Registrierungspflicht bei dem Transparenzregister und damit auch die Einsichtspflicht für Notarinnen und Notare gilt aktuell (zu der Ausnahme des § 11 Abs. 5a GwG später) nur für inländische Gesellschaften.

⁶

https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=15

Neben der Einsichtnahme in das Transparenzregister und/oder das Handelsregister oder andere Register und die dort eingestellten Dokumente, insbesondere Gesellschafterlisten, kann es geboten sein, dass die Beteiligten Informationen und Unterlagen ergänzend vorlegen, so etwa Gesellschaftsverträge.

Bei Kapital- und Personengesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, gilt als wirtschaftlich Berechtigter jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

mehr als 25 % der Kapitalanteile hält,

mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder

auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt; § 3 Abs. 2 GwG.

Ist auf der ersten Beteiligungsebene eine Gesellschaft beteiligt oder sind dies mehrere, so gilt der Schwellenwert von 25 % insoweit nicht mehr. Maßgeblich ist, ob tatsächlich Kontrolle ausgeübt werden kann, was zu bejahen ist, wenn ein Gesellschafter mehr als 50 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 50 % der Stimmrechte kontrolliert oder beherrschenden Einfluss ausüben kann (beispielsweise dann, wenn er die Mehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans oder die Geschäftspolitik bestimmen kann). Ergänzend abzuklären ist, ob eine Person oder Gesellschaft keine der vorgenannten Kriterien erfüllt, aber dennoch Entscheidungen der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen oder verhindern kann. Denkbar sind Beherrschungsverträge, Sonderrechte für einzelne Gesellschafter zur Bestimmung des gesetzlichen Vertreters oder zur Steuerung der Unternehmenspolitik, Sperrminoritäten oder die Addition mittelbarer Beteiligungen.

Als wirtschaftlich Berechtigter gilt aufgrund § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG bei der nach § 20 Abs. 1 GwG meldepflichtigen Vereinigung der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners, wenn nach Durchführung umfassender Prüfung und ohne dass Tatsachen nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegen, von der juristischen Person des Privatrechts oder Personengesellschaft kein wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 - 4 GwG ermittelt werden kann.

Zur Abfrage der Eigentums- und Kontrollstruktur hat die Bundesnotarkammer einen Fragebogen entwickelt, der als Anlage 4 im Themenbereich Geldwäschebekämpfung abgelegt ist.⁷

III .- 4 Erwerbsvorgänge über inländische Grundstücke - Immobiliengeschäfte unter Beteiligung von Gesellschaften

Besondere Regelungen gelten seit dem 01.01.2020 für Erwerbsvorgänge nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes, mithin Geschäfte über inländische Grundstücke.

Dazu zählen im notariellen Bereich folgende Geschäfte:

- ▶ Kauf einer Immobilie im Inland,
- ▶ Kauf oder Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft, soweit zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört
- ▶ gesellschaftsrechtliche Vorgänge, wenn durch diese eine inländische Immobilie auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglicht wird, eine inländische Immobilie auf eigene Rechnung zu verwerten.

Erfasst werden von letztgenannten beiden Vorgängen insbesondere die Verschmelzung, die Spaltung und die Vermögensübertragung sowie die Begründung und Auflösung eines Treuhandverhältnisses.

Für die vorgenannten Fälle bestimmt § 11 Abs. 5a GwG, dass die Notarin oder der Notar vor der Beurkundung die Identität des wirtschaftlich Berechtigten anhand einer von dem jeweiligen Vertragspartner in Textform vorzulegenden Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstrukturen auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen hat, soweit der Vertragspartner für eine juristische Personen oder sonstige Gesellschaft im Sinne von § 3 Abs. 2 GwG oder eine rechtsfähige Stiftung oder Rechtsgestaltung im Sinne von § 3 Abs. 3 GwG handelt.

Dies bedeutet zum einen, dass der Beteiligte diese Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstrukturen beizubringen hat. Bei komplexen Beteiligungsstrukturen bietet sich eine grafische Darstellung an, die entweder vom Beteiligten oder von der Notarin bzw. dem Notar gefertigt werden kann.

⁷

<https://www.bnotk.de/intern/geldwaeschebekaempfung>

Ausgehend von dem vorstehend zu III-3. dargestellten Begriff des wirtschaftlich Berechtigten nach dem Geldwäschegesetz ist offenbar, dass sich die Eigentums- und Kontrollstruktur nicht in jedem Falle aus der Gesellschafterliste entnehmen lässt und auch die Beibringung von Gesellschaftsverträgen nicht stets genügen kann, vielmehr auch die Vorlage von Stimmbindungs-, Beherrschungs- oder Treuhandverträgen erforderlich sein kann. Um feststellen zu können, welche Unterlagen für eine schlüssige Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstrukturen einer Gesellschaft vorzulegen sind, bedarf es der Einholung der entsprechenden Informationen bei dem Beteiligten.

III.- 5 Immobilienerwerb durch eine ausländische Gesellschaft

Nach § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 GwG haben ausländische Gesellschaften, die im Inland eine Immobilie erwerben wollen, vor der Beurkundung eine Registrierung im deutschen Transparenzregister oder in dem eines EU-Mitgliedstaates vorzunehmen.

Von dieser ebenfalls seit dem 01.01.2020 geltenden Regelung erfasst wird – anders als bei der vorstehend erörterten Regelung zum Erwerb von Immobilien durch Gesellschaften – allein der Kauf einer Immobilie durch eine ausländische Gesellschaft.

III. - 6 Beurkundungsverbote seit dem 01.01.2020

Nach § 10 Abs. 9 Satz 4 GwG hat die Notarin oder der Notar die Beurkundung abzulehnen, solange ein Vertragspartner seiner Pflicht zur Vorlage einer schlüssigen Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur einer Gesellschaft nach § 11 Abs. 5a GwG oder eine Vereinigung mit Sitz im Ausland ihrer Mitteilungspflicht bei dem Transparenzregister nach § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Satz 1, 19 Abs. 1 GwG nicht nachgekommen ist.

III. – 7 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Die im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflicht erhobenen Angaben und eingeholten Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten sind nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 a) GwG zu dokumentieren.

IV. - 1 Verdachtsmeldung an die Zentralstelle für Finanztransaktionen

Die Notarinnen und Notare haben gemäß § 43 Abs. 1, 2 und 6 GwG eine Meldepflicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, der FIU (Financial Intelligence Unit).

Eine Pflicht zur Abgabe einer Verdachtsmeldung besteht, wenn die Notarin bzw. der Notar weiß, dass der Vertragspartner die notarielle Tätigkeit für Zwecke der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Zudem besteht eine Meldepflicht, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 6 GwG stets zu melden ist. Mit dem Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung, deren Entwurf bereits vorliegt und zu dem die Konsultation der Länder und Verbände eingeleitet ist, ist im 3. Quartal 2020 zu rechnen.⁸

Für die Form der Meldung schreibt § 45 GWG grundsätzlich die elektronische Form vor (zum Zugang s.o. unter Registrierung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen).

Nach § 46 GwG darf die Angelegenheit erst weiter bearbeitet werden, wenn die FIU oder die Staatsanwaltschaft zugestimmt hat oder der dritte Werktag nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die FIU oder die Staatsanwaltschaft dies untersagt hat. Das bedeutet, dass erst nach Fristablauf eine vorgesehene Beurkundung erfolgen oder eine beurkundete Angelegenheit weiter vollzogen werden darf. Bei der Fristberechnung ist zu berücksichtigen, dass neben Sonn- und Feiertagen auch der Sonnabend bei der Fristberechnung regelmäßig nicht als Werktag gilt; § 193 BGB; so auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), S. 77.⁹

8

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_VII/19_Legislaturperiode/2020-05-25-GwG-MeldV-Immobilien/0-Verordnung.html

9

https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Auslegungsentscheidung/dl_ae_auas_gw_2018.pdf?__blob=publicationFile&v=5

Ein Verbot der Weitergabe von Informationen betreffend eine Verdachtsmeldung an die Beteiligten folgt aus § 47 GwG.

Die Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 4 GwG bestimmt, dass die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses bei Prüfung einer Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG zu dokumentieren sind.

IV. - 2 Meldung von Unstimmigkeiten an das Transparenzregister

Notarinnen und Notare haben dem Transparenzregister gemäß § 23a Abs. 1 S. 1 GwG Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen feststellen. Die Regelung greift auch, wenn eine Gesellschaft ihrer Pflicht zur Registrierung im Transparenzregister nicht nachgekommen ist. Nach § 23a Abs. 1 S. 2 GwG gilt § 43 Abs. 2 GwG entsprechend. Das bedeutet, dass Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 GwG nicht zur Meldung verpflichtet sind, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Auch insoweit bleibt die Meldepflicht jedoch bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt oder ein Fall des § 43 Abs. 6 GwG, das heißt ein nach Rechtsverordnung bestimmter Sachverhalt bei einem Erwerbsvorgang nach § 1 GrEStG, vorliegt.

V. Verdacht einer Ordnungswidrigkeit nach § 56 GwG

Ordnungswidrigkeiten der Verpflichteten nach § 56 GwG bußgeldbewehrt. Nicht alle Bußgeldtatbestände, aber doch etliche können auch von Notarinnen und Notaren verwirklicht werden. Werden im Rahmen der Prüfung Feststellungen getroffen, die die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach sich ziehen könnten, so ist der Verpflichtete nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens rechtzeitig bereits in der Vor-Ort-Prüfung dahingehend zu belehren, dass es ihm gemäß § 46 Abs. 1 OWiG in Verbindung mit § 136 Abs. 1 StPO frei steht, sich zur Sache zu äußern.

VI. Erörterung der Feststellungen der Vor-Ort-Prüfung

Im Laufe der Vor-Ort-Prüfung oder zum Ende des Prüfungstermins sollten die wesentlichen Feststellungen, die sich ergeben, erörtert werden, um der Notarin bzw. dem Notar sogleich Gelegenheit zu geben, sich zu äußern, den Sachverhalt etwa weiter aufzuklären und den Verdacht von Fehlverhalten unter Umständen bereits zu entkräften.

VII. Bericht des Beauftragten über die Vor-Ort-Prüfung nach § 51 Abs. 3 GwG

Über die getroffenen Feststellungen hat der oder die Prüfende der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu berichten. Denn sie oder er übt in der Eigenschaft als Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Verpflichteten aus.

Der Bericht wird der Notarin oder dem Notar zur Kenntnisnahme und Stellungnahme, Veranlassung des Erforderlichen sowie zur künftigen Berücksichtigung der Hinweise und Beanstandungen bei der Amtstätigkeit übermittelt. Nach Vorliegen der Äußerung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts über etwaige weitere gebotene Veranlassungen und die Festlegung der Frist für die nächste Prüfung bei der Notarin oder dem Notars.
